X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 216/12*

Datum: 28. September 2012
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich**

Market-Making: Nachweis des Market Maker-Status gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 083/07

Kontakt: Ralf Huesmann, Eurex Product Development, T +49-69-211-1 54 43, F +49-69-211-61 54 43, ralf.huesmann@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Front Office/Handel Ü Middle + Backoffice Ü Revision/Security Coordination	keine

Zusammenfassung:

Am **1. November 2012** tritt die neue europäische Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Verordnung über Leerverkäufe) in Kraft. Artikel 17 der EU-Verordnung über Leerverkäufe sieht die Freistellung von Market-Making-Aktivitäten von den Anforderungen der Transparenz bezüglich Leerverkäufen und der Beschränkungen bezüglich ungedeckter Leerverkäufe vor.

Gemäß dieser Verordnung müssen Market Maker, die an einer Freistellung interessiert sind, ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten ersten Nutzung der Freistellung schriftlich Nachweise über ihren Status vorlegen.

Market-Making: Nachweis des Market Maker-Status gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde

Am 1. November 2012 tritt die neue europäische Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Verordnung über Leerverkäufe) in Kraft. Artikel 17 der EU-Verordnung über Leerverkäufe sieht die Freistellung von Market-Making-Aktivitäten von den Anforderungen der Transparenz bezüglich Leerverkäufen und der Beschränkungen bezüglich ungedeckter Leerverkäufe vor.

Gemäß dieser Verordnung müssen Market Maker, die an einer Freistellung interessiert sind, ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten ersten Nutzung der Freistellung schriftlich Nachweise über ihren Status vorlegen.

Zum Juni 2007 haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen eine Änderung der Börsenordnung in Bezug auf die Zulassung von Market Makern an Eurex beschlossen, sodass Lizenzen seitdem nicht mehr benötigt werden. Jeder Handelsteilnehmer kann als Market Maker für Optionen agieren und dadurch von reduzierten Entgelten profitieren. Die Handelsteilnehmer werden automatisch auf eine Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen und die Fähigkeit, an den angebotenen Market-Making-Programmen und -Paketen teilzunehmen, überprüft. Hierbei werden nur über das M-Konto eingegebene Quotes und Mass Quotes berücksichtigt. Die Market Maker-Verpflichtungen stehen auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Handel > Marktmodell > Market-Making

In Ermangelung spezifischer Market Maker-Lizenzen empfehlen wir den Handelsteilnehmern, die Anforderungen mit ihren zuständigen Aufsichtsbehörden zu überprüfen und zu klären. Die „Market Maker-Verpflichtungen an Eurex" zusammen mit den Market Maker Performance Reports (z.B. RPTTD956 und RPTTD957) können dazu von den Handelsteilnehmern als möglicher Nachweis über den Market Maker-Status verwendet werden.

Für ausgewählte Futures-Produkte steht das sogenannte „Designated Market-Making" zur Verfügung. Der Umfang und die Bedingungen der Market-Making-Verpflichtung sind in einer Vereinbarung formalisiert („Designated Market Maker-Vereinbarung"), die auch als Nachweis des Market Maker-Status genutzt werden kann. Informationen zum „Designated Market-Making" können der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link entnommen werden:

Handel > Marktmodell > Market-Making

28. September 2012